



## INFO zu ANMELDUNG und ERNENNUNG: Richter Stufe 4 Voltige – Jury Präsident

### Allgemeines

Das vorliegende Informationsblatt enthält alle wichtigen Angaben zur Ausbildung und Ernennung Voltigerichter Stufe 4. Bei allen Personenbezeichnungen ist die weibliche Form jeweils mitgemeint. Die Verantwortung für alle Belange zur Ausbildung und Prüfung obliegt dem Chef Technik der Disziplin Voltige.

### Definition Richter Stufe 4

Der Richter Stufe 4 ist befugt, an allen Turnieren alle Bewerbe zu richten und kann als Jury Präsident an allen Turnieren eingesetzt werden.

### Zulassung

- Einzelmitglied des Schweiz. Voltigeverbandes SVV
- Abschluss Richter Stufe 3
- 3 Jahre Turnierfahrung als Richter Stufe 3
- Schriftliche Anmeldung an den Chef Technik der Disziplin Voltige [technik@voltige.ch](mailto:technik@voltige.ch)

### Ausbildungsablauf

Dies Ausbildung erfolgt laut Weisungen Richter Ausbildung und Prüfung.

**Kurs:** Modul 8 – 1 Tag.

### Richtereinsätze:

Einsätze an 18 Turnieren, mit mindestens 3 Leistungsklassen mit Galoppkür pro Turnier, davon mindestens 5 Einsätze im Technik Test Artistiknote und 5 im Technik Test Techniknote.

### Praktika:

Begleiten zweier unterschiedlicher Jury Präsidenten bei je einem Turnier

### Tagung:

Besuch einer Richtertagung mit Vortrag eines Theorieteils und Lösung von 2 praktischen Fällen.

### Ernennung

Nach Erfüllung der Voraussetzungen laut Weisungen Richter Ausbildung und Prüfung, durch den Chef Technik.

### Publikation

Bei bestanderer Prüfung wird die Ernennung des Richters im Organ des SVV publiziert.

### Persönliche Anforderungen

Von einem Richter wird erwartet, dass er in seiner Funktion als Vorbild auftritt, seine Entscheidungen konsequent in Übereinstimmung mit den Reglementen und Weisungen trifft und sich in Konfliktsituationen sachlich und situationsgerecht verhält.

### Eigene Starts

Ein Richter ist berechtigt, an derselben Veranstaltung sowohl zu richten als auch selbst zu starten, unter Berücksichtigung der oben genannten persönlichen Anforderungen.

### Altersbegrenzung

Die Tätigkeit als Richter endet am Ende des Jahres, in dem dieser 75 Jahre alt wird.

### Rechtliche Grundlagen

Es gilt das Rechtspflegereglement des SVPS und die Zuständigkeit der Verbandsgerichtsbarkeit wird ausdrücklich anerkannt.

### Weitere Informationen zur Ausbildung und Prüfung Voltigerichter

[www.fnch.ch](http://www.fnch.ch) > Ausbildung > Offizielle > Anforderungsprofile & Anmeldung > Offizielle der Disziplinen

oder [www.voltige.ch](http://www.voltige.ch) > Ausbildung > Richter.

Gültig per 01.01.2021

